

Information für die Mitglieder des
Denkmalverbundes Thüringen e.V

Dr. Klaus Neuenfeld
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht
Präsident des Thüringer Anwalts-
gerichtshofes

Datum
9.12.2011

EuGH stärkt Klagerechte von Umweltverbänden!

1. Umweltverbände dürfen bei Klagen gegen Infrastrukturvorhaben auch die Verletzung solcher Vorschriften geltend machen, die allein den Interessen der Allgemeinheit dienen.
2. Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist nicht europarechtskonform, soweit es bei zu rügenden Verstößen gegen Umweltschutzvorschriften darauf abstellt, dass diese Rechte Einzelner begründen müssen.

(EuGH, Urteil vom 12.05.2011 – Rs. C-115/09; NJW 2011, 2779=DVBl. 2011, 757)

Umweltschutzverbände können sich künftig auf die Verletzung von die Allgemeinheit schützenden Vorschriften berufen. Dies bezieht sich zunächst nur auf die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, es ist aber nicht ausgeschlossen, dass sich diese Tendenz verstärkt und vielleicht eines Tages sogar Einwendungen gegen B-Pläne nicht mehr auf die Verletzung persönlicher Rechte begrenzt werden müssen.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Neuenfeld
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht